
Datum: 25.01.2001
Gericht: Landgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 3. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 3 O 442/98
ECLI: ECLI:DE:LGD:2001:0125.3O442.98.00

Tenor:

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2000 durch den Richter am Landgericht x als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.700,00 DM riebst 4 % Zinsen seit dem 30. Dezember 1998 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreites tragen der Kläger 40/100 und der Beklagte 60/100.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- und/oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder öffentlichen Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

1

Der Kläger beschäftigt sich mit der Zucht von Pferden. Zu dieser gehörte auch das in der Klageschrift bezeichnete Pferd x, geboren am 25. März 1985. Dieses kam am 06. Dezember

2

1997 zu Tode. An diesem Tage führte der Beklagte zusammen mit einer Jagdgesellschaft eine Treibjagd durch, die gegen 10.30 Uhr in der Nähe des Hofes des Klägers einen Kessel bildete, um Fasane und andere Tiere aufzuscheuchen und zu erjagen. Dieser umschloss auch die Pferdekoppel des Klägers, auf der sich das verendete Tier befand.

Der Kläger behauptet, dass die von der Jagdgesellschaft mitgeführten Hunde in die Pferdekoppel hineingelaufen seien, so dass die auf dieser stehenden Pferde nervös hin und her liefen. Die Absicht der Hunde sei es gewesen, das sich in einer neben der Koppel unmittelbar angrenzenden Gebüschfläche aufhaltende Wild aufzuscheuchen, woraufhin die Jäger von ihren jeweiligen Standorten aus, teilweise über die Koppel hinweg - mit Schrot - auf die hoch fliegenden Vögel schossen. Dieses Verhalten habe etwa zehn Minuten lang angedauert. Dabei seien die Pferde auf der Koppel aufgeregt hin und her gehetzt worden, ohne dass dies die Jäger veranlasst haben, die Hunde zurückzurufen und die Jagd zu unterbrechen. Hierzu sei es erst gekommen, als das Pferd x vor Aufregung eine spontane Aortaruptur nebst Herztamponade erlitten habe und auf der Weide tot zusammengefallen sei. 3

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte als Revierpächter und Veranstalter der Treibjagd für den hierdurch entstandenen Schäden aufzukommen habe, da bei der Jagd in vermeidbarer Weise das bezeichnete Pferd zu Schaden gekommen sei. 4

Er beantragt daher, 5

den Beklagten zu verurteilen, an ihn (den Kläger). 100.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen. 6

Der Beklagte beantragt, 7

die Klage abzuweisen. 8

Er behauptet im Wesentlichen, dass dem Beklagten und den Jägern gar nicht erkennbar gewesen sei, dass auf der Koppel des Klägers Pferde standen. Die Sichtverhältnisse bei der Jagd seien für die jeweiligen Jagdteilnehmer dergestalt gewesen, dass von ihren Anstellpositionen aus die Weidekoppel überhaupt nicht zu sehen gewesen sei (vgl. dazu auch: Karten- und Fotodokumentation gemäß Bl. 32 bis 41 d.A.). Demzufolge habe man gar nicht bemerkt, dass sich auf der Koppel noch Tiere befanden. Erkennbar sei lediglich die Silhouette des dem Hof zugehörigen Futtersilos gewesen. Auch bei dem Schließen des Kessels und der Annäherung zur Koppel hin sei diese Örtlichkeit für die Jagdteilnehmer bedingt durch ein lang gestrecktes Schweinestallgebäude, vorhandener Erdwälle und bestehenden Gebüsches nebst Strauchhecken und aufgestapelten Betonfertigbauelementen nicht einzusehen gewesen. Man habe sich dem Gebäudekomplex maximal auch nur in einer Entfernung von 100 m genähert. Es sei daher völlig ausgeschlossen, dass Hunde auf die Koppel gelaufen und in deren Bereich Schüsse abgegeben worden seien. 9

Der Beklagte bestreitet im Übrigen, dass das Verenden des streitgegenständlichen Pferdes überhaupt auf die Jagdgeschehnisse zurückzuführen sei. 10

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Ergebnisses der zu den widerstreitenden Behauptungen der Parteien sowie zu dem Wert des verendeten Pferdes durchgeführten Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakten nebst den zugehörigen Anlagen, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen. 11

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet; der Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 60.700,00 DM 13
nebst zuerkannter Zinsen zu zahlen. Im Übrigen war die Klage als in der Hauptsache
unbegründet abzuweisen.

I. 14

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 15
60.700,00 DM zu, §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, 3 UW.

Zur grundsätzlichen Haftungsverpflichtung des Beklagten verweist das Gericht auf seine 16
Ausführungen zu Ziffer I. des Hinweis- und Beweisbeschlusses der Kammer vom 19. März
1999, an denen festgehalten wird.

Danach traf den Beklagten und den übrigen Teilnehmern der Jagd eine 17
Verkehrssicherungspflicht, die unter anderem bedingte, dass bei der Durchführung der in
Rede stehenden Jagd keine geschützten Rechtsgüter zu Schaden kommen; zu diesen zählt
auch das verendete Pferd des Klägers.

Selbst wenn zugunsten des Beklagten unterstellt wird, dass die Jagdgesellschaft nur für 18
solche Schäden zu haften hat, die von ihr in rechtswidriger und schuldhafter Weise
verursacht worden sind und jedenfalls keine verschuldensunabhängige Einstandspflicht
besteht, ergibt sich nach dem Ergebnis der gerichtlich zu dem Hergang der Jagd
durchgeführten Beweisaufnahme, dass, wie von den einvernommenen Zeugen x und x
glaubhaft bekundet worden ist, einige der Jäger bis direkt an die Koppel herangetreten waren
und die mitgeführten Hunde über die Weidefläche hinwegliefen, um aus den an diese
angrenzenden Büschen und Sträuchern das Niederflurwild aufzuscheuchen. Die Hunde
bellten hierbei und durchquerten die Koppel kreuz und quer, wobei sodann von den Jägern
auf das aufgescheuchte Wild geschossen wurde. Offenkundig hatten jedenfalls die Jäger, die
sich dem Koppelbereich unmittelbar angenähert hatten, keine Notiz davon genommen, dass
sich auf dieser Pferde befanden, obwohl sie nach Rechtsauffassung des erkennenden
Gerichts verpflichtet gewesen wären, sich davon zu überzeugen, dass bei der Jagd nicht
etwaig auf der Koppel noch befindliches Vieh gefährdet werden könnte. Zumindest einige der
Jäger hätten demnach erkennen können und müssen, dass das Loslassen der Hunde über
die Koppel hinweg sowie der etwa 10 Minuten lang anhaltende Dauerbeschuss des Wildes zu
einer Schädigung der auf der Koppel stehenden Pferde führen könnten. Dabei ist es
unbeachtlich, ob auch der Beklagte persönlich diese Gefährdungssituation erkannt hatte bzw.
hätte erkennen können. Er wäre jedenfalls als Veranstalter der Jagd gehalten gewesen, die
Jagdgesellschaft anzuhalten, jegliches Verhalten zu unterlassen, durch das eine Schädigung
Dritter bzw. anderweitiger Rechtsgüter herbeigeführt werden könnte.

Aus den Bekundungen des weiterhin einvernommenen Zeugen x ergibt sich jedoch, dass bei 19
den Jägern die Auffassung bestand bzw. besteht, dass Pferde gegen Schüsse "sehr
resistent" seien und es ihnen auch nichts ausmache, wenn Hunde auf ihre Koppel liefen. So
sei es auch üblich, wie der Zeuge weiterhin ausgeführt hat, bei Jagdveranstaltungen Hunde
in Pferdeweiden hineinlaufen zu lassen und hierbei auch Schüsse abzugeben, da dies den
Pferden angeblich nichts ausmache. Entgegen dieser Auffassung, die auch mit der des
Beklagten übereinstimmt, ist jedoch festzustellen, dass ein derartiges Verhalten zu einer
extremen Stresssituation für die betroffenen Tiere führt, die, wie sich adäquat kausal und
überzeugend aus dem klägerseits vorgelegten Gutachten des Leiters des Instituts für
Veterinär-Pathologie der Justus-Liebig-Universität Gießen, x vom 15. Januar 1998 ergibt

(Anlage K 3), zu einer spontanen Aortenruptur mit Herztamponade führen kann.

Der Beklagte muss sich daher bei diesem festzustellenden Sachverhalt das Verenden des Pferdes x zurechnen lassen. 20

In dem gegebenen Zusammenhang sieht das Gericht keine Veranlassung, zu dem Ablauf der Jagd ebenfalls den anerborenen Zeugen x einzuvernehmen, da in dessen Wissen das Tatsachengeschehen gemäß Seite 2 bis 4 der Klageerwiderungsschrift vom 25. Januar 1999 gestellt ist, das jedoch den getroffenen Feststellungen des Gerichts nicht entgegensteht. 21

2. 22

Aus den nachvollziehbaren Feststellungen des außergerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen x in seinem Gutachten vom 15. Januar 1998 ergibt sich zudem, dass die Todesursache des betroffenen Pferdes, wie bereits dargelegt worden ist, eine spontane Aortenruptur mit Herztamponade war. Aus den Ausführungen des Gutachters folgt weiterhin, dass eine Vorschädigung der Aortenwand im Rupturbereich nicht bestand, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, dass die Ruptur durch die jagdbedingt (konkret vermeidbar) hervorgerufene Stresssituation herbeigeführt wurde. Andere Anschlussstatsachen, die das Gericht veranlassen könnten, hierzu noch eine ergänzende Begutachtung herbeizuführen, haben sich nicht ergeben. 23

3. 24

Im Übrigen hat das eingeholte Bewertungsgutachten des Sachverständigen x vom 25. März 2000 ergeben, dass der tatsächliche Wert der Zuchtstute zum Zeitpunkt des Schadenseintritts 60.700,00 DM betrug. Hierzu wird auf die entsprechenden Feststellungen des bezeichneten Sachverständigen, die zu Beanstandungen keine Veranlassung geben, verwiesen. 25

Nach alledem war der Klage in Höhe von 60.700,00 DM unter Abweisung des weitergehenden Klagebegehrens in der Hauptsache stattzugeben. 26

II. 27

Der Beklagte ist weiterhin verpflichtet, an den Kläger 4 % Zinsen seit dem 30. Dezember 1998 zu zahlen, § 291 BGB. 28

Die prozessualen Entscheidungen folgen aus §§ 92, 709, 108 ZPO. 29

Streitwert: 100.000,00 DM 30